

Richtlinie

Energieeffizienz in Wiener Kleinunternehmen/2023

gültig vom 01.02.2023 – 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Ziele.....	4
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	5
4. Antragsberechtigung	5
4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	5
4.2. Antragsberechtigte	5
4.3. Nicht Antragsberechtigte	5
5. Fördergegenstand	6
5.1. Förderbare Projekte.....	6
5.2. Nicht förderbare Projekte.....	6
6. Förderbare Kosten.....	6
6.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	6
6.2. Förderbare Einzelkosten	7
6.3. Nicht förderbare Kosten.....	7
7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage	8
8. Förderintensität und maximale Förderung.....	8
8.1. Maximale Förderintensität	8
8.2. Maximale Förderung.....	8
9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum	8
10. Kombination und Kumulierung von Förderungen	8
11. Einreichung und Einreichunterlagen.....	9
11.1. Online-Einreichung.....	9
11.2. Beizufügende Unterlagen	9
12. Projektdarstellung.....	9
12.1. Allgemeine formale Erfordernisse der Projektdarstellung.....	9
12.2. Ressourcen	10
12.3. Projektfinanzierung.....	10
12.4. Plan-Ergebnisrechnung	10
13. Bewertung und Entscheidung.....	10
13.1. Bewertungsgrundlagen.....	10
13.2. Formale Vorprüfung.....	10
13.3. Auswahlverfahren.....	11
13.4. Förderentscheidung.....	11
14. Projektübertrag	11
15. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung.....	11

15.1. Mitteilung der Förderentscheidung	11
15.2. Bedingungen	11
15.3. Akonto	11
16. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen	12
16.1. Meldepflicht von Änderungen	12
16.2. Abrechnungsunterlagen	12
16.3. Endbericht inkl. Endabrechnung	12
16.4. Schlusszahlung	12
17. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichts-gewährung	13
17.1. Publikation	13
17.2. Monitoring	13
17.3. Aufbewahrung von Unterlagen	13
18. Widerruf und Rückzahlung	14
18.1. Widerrufsgründe 10 Jahre	14
18.2. Widerrufsgründe 2 Jahre	15
18.3. Teilwiderruf	15
18.4. Ausspruch des Widerrufs	15
18.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs	15
19. Datenschutz	16
19.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten	16
19.2. Publizierbare Daten	16
20. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klaglos-haltung	16
21. Geltungszeitraum	17
22. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	17
23. Förderabwickelnde Stelle	17
Anhang I	18
Förderbare Unternehmen	18
Anhang II	19
Unternehmen	19
Bestehendes Unternehmen	19
Anhang III	20
Betriebsstätte	20
Wiener Betriebsstätte	20

Präambel

Die vorliegende Richtlinie der Stadt Wien bildet die Basis für das Programm „Energieeffizienz in Wiener Kleinunternehmen/2023“. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Angaben über das Programm, finden sich auf der Website www.wirtschaftsagentur.at der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“).

1. Ziele

a. Generelle Zielsetzung

Angesichts der Herausforderungen der Erreichung der Klimaziele der Stadt Wien und der hohen Energiepreise verfolgt die Stadt Wien mit diesem Programm das Ziel, Wiener Kleinunternehmen eine schnellere Transformation sämtlicher Geschäftsprozesse hin zu mehr Energieeffizienz zu ermöglichen.

b. Zielgruppe

Das Programm richtet sich ausschließlich an Wiener Unternehmen, die ihren unternehmerischen Schwerpunkt in einer der in Anhang I genannten Branchen haben.

c. Angestrebter Nutzen (unmittelbare Effekte)

Der Zielgruppe soll einen Anreiz für und eine Unterstützung bei der Vornahme von ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Investitionen erhalten, die zu Energieeinsparungen und/oder zu erhöhter Energieeffizienz führen.

d. Angestrebte Wirkung (längerfristige Effekte)

Die Förderung soll den Unternehmen der Zielgruppe Investitionen, die zu Energieeinsparungen und/oder zu höherer Energieeffizienz führen, erleichtern. Damit soll ein Beitrag zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität Wiens bis 2040 geleistet und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit von Kleinunternehmen, gerade auch im Hinblick auf steigende Energiekosten, gestärkt werden.

2. Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 25.01.2023, unter eRecht 2376984-2022.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“) unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 betreffend die Verlängerung der De-minimis-VO bis 2023.

3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel (in Höhe von EUR 10 Mio.) auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. Antragsberechtigung

4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen

- a. ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen sowie
- b. ihren unternehmerischen Schwerpunkt in einer der in Anhang I genannten Branchen haben.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kleinst- und kleine Unternehmen¹.

- a. mit einer Betriebsstätte in Wien (vgl. Anhang III), die zum Antragszeitpunkt seit mindestens einem Jahr besteht (vgl. Anhang II), oder
- b. die eine seit mindestens einem Jahr bestehende Betriebsstätte im Zuge eines Unternehmensübergangs weiterbetreiben, oder
- c. die eine seit längstens 6 Monaten geschlossene Betriebsstätte, die bis zur Schließung mindestens ein Jahr in Betrieb gewesen war, in der selben Branche wieder in Betrieb nehmen.

4.3. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind allgemein

- a. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR) und Arbeitsgemeinschaften (ARGE),
- b. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren,
- c. gesetzliche berufliche Interessensvertretungen,
- d. öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,
- e. Rechtsträger, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht plausibel nachvollziehbar darlegen können, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt

¹ Vereinfachte Definitionen:

Kleinstunternehmen: < 10 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 2 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 2 Mio.)
 Kleines Untern.: < 50 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 10 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 10 Mio.)
 Mittleres Untern.: < 250 Beschäftigte und (Jahresumsatz ≤ EUR 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme ≤ EUR 43 Mio.)
 Großes Untern.: ≥ 250 Beschäftigte oder (Jahresumsatz > EUR 50 Mio. UND Jahresbilanzsumme > EUR 43 Mio.)

Exakte Definitionen in:

[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) bzw. [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2005 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)

sowie zusätzlich

- f. Vereine und Stiftungen,
- g. Interessensvertretungen auf privatrechtlicher Grundlage.

5. Fördergegenstand

5.1. Förderbare Projekte

Förderbar ist die Implementierung und im Zuge dessen eine mögliche Evaluierung von Energiesparmaßnahmen, die der unternehmerischen Tätigkeit des einreichenden Unternehmens in einer Wiener Betriebsstätte dienen. Das Unternehmen muss nachvollziehbar darstellen, dass die geplanten Maßnahmen zu einer Energieeinsparung bzw. zu einer gesteigerten Energieeffizienz in der Betriebsstätte führen. Reine Evaluierungsmaßnahmen sind jedenfalls nicht förderbar. Pro Wiener Betriebsstätte kann im Rahmen dieses Förderprogramms nur eine Förderung zugesagt werden.

5.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne plausible Erfolgchancen,
- c. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Vorfinanzierung,
- d. Projekte, die überwiegend im Auftrag und auf Kosten Dritter entstehen,
- e. Projekte, deren Förderung aus Mitteln der Stadt Wien zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde,
- f. Projektelemente, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln der Stadt Wien in Form von Barzuschüssen gefördert werden,
- g. Projekte, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten

sowie zusätzlich

- h. Projekte, die rein aus Beratungsmaßnahmen bestehen

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
- b. in unmittelbarem Projektzusammenhang - die Kosten müssen direkt dem einreichenden Unternehmen/der Betriebsstätte zugeordnet werden können und müssen dafür geeignet sein, Energiesparmaßnahmen bzw. Energieeffizienzmaßnahmen zu implementieren - stehen,
- c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,

- d. von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden,
 - e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind
- und dass
- f. Projektkosten, die VOR dem Einreichdatum angefallen sind (wie bspw. vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen), nicht förderbar sind,
 - g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
 - h. nur Rechnungen mit einer Gesamtnettosumme ab EUR 150 an förderbaren Kosten anerkannt werden (einzelne Rechnungspositionen dürfen diesen Betrag unterschreiten).

6.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Umsetzungskosten	gefördert werden insbesondere Anschaffungen die zu einer zukünftigen Reduktion bzw. Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes im Unternehmen/in der Betriebsstätte führen. Dies kann z. B. die Anschaffung einer energieeffizienteren Produktionsanlage, die Anschaffung einer energieeffizienteren Raumheizung/Raumkühlung oder die Anschaffung von energieeffizienteren Geräten wie z. B. Kühlschränken sein.
2. Beratungskosten	gefördert werden insbesondere Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der Evaluierung von möglichen Energiesparmaßnahmen entstehen und in Verbindung zu den beantragten Umsetzungskosten stehen.

6.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- a. nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
- b. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
- c. Kosten des laufenden Betriebs,
- d. Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
- e. Kosten für die Antrags- und Förderberatung

sowie zusätzlich

- f. Eigenleistungen bzw. aktivierte Eigenleistungen
- g. Kosten für die Anschaffung von Gebäuden
- h. Fahrzeuge

- i. Standard-Hardware (Computer, Mobiltelefone etc.)

7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkehbaren Projektkosten gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage bei Einreichung beträgt EUR 1.000 pro Projekt.

Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar.

8. Förderintensität und maximale Förderung

8.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität beträgt 60 % der anerkannten Kosten.

8.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 20.000 (pro Betriebsstätte – für jede Betriebsstätte ist ein eigener Antrag zu stellen).

Die Förderung erfolgt in Form eines Barzuschusses.

9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben.

Die anerkehbare Projektlaufzeit endet spätestens 1 Jahr nach der positiven Förderentscheidung gem. Pkt. 15.1.

Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen.

Einer Verlängerung der Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in Fällen zustimmen, in denen Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten etc.) nur wesentlich verzögert erfolgen können.

Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom Tag der Einreichung bis zum Ende der Projektlaufzeit.

10. Kombination und Kumulierung von Förderungen

Eine Doppelförderung der von der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung anerkannten Rechnungen durch weitere Förderstellen ist nicht möglich. Die gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen.

11. Einreichung und Einreichunterlagen

11.1. Online-Einreichung

Anträge sind laufend möglich und unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

11.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. Die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten und gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres oder eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres.
- c. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
mit dem AEZ bestätigt der/die Antragsteller*in die Anerkennung der darin und in dieser Richtlinie angeführten Förderbedingungen. Das AEZ ist rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu unterzeichnen und hochzuladen.

Die Unterzeichnung kann erfolgen

- eigenhändig auf einem Ausdruck des AEZ aus dem Online-Antragstool (in diesem Fall ist das ausgedruckte AEZ als Scan hochzuladen) oder
- durch eine digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte)

12. Projektdarstellung

12.1. Allgemeine formale Erfordernisse der Projektdarstellung

Bei der Darstellung des eingereichten Projekts ist auf die im Folgenden angeführten Punkte zu achten, andernfalls kann es zum Ausscheiden des Antrags aus dem Bewertungsvorgang kommen.

Ein Projekt ist darzustellen

- a. als ein in sich geschlossenes Projekt oder sinnvolles Teilprojekt,
- b. in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit),
- c. mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d. die Planung des Projekts adäquat zu Projektumfang und -inhalt sein,
- e. eine erfolgreiche Projektumsetzung erwartet werden können,
- f. eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts vorliegen, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt.

12.2. Ressourcen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen in der Lage sein, das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen (z. B. qualifiziertes Personal, finanzielle Ressourcen, technische Ausstattung, kompetente Kooperationspartner) auszustatten, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen.

12.3. Projektfinanzierung

Die Finanzierung der ausgewiesenen Projektkosten ist lückenlos darzustellen und soweit wie möglich mit Nachweisen (z. B. Kreditzusage, Kontoauszüge) zu belegen. Eine eventuell in die Finanzierung miteinbezogene Fördersumme darf maximal in der Höhe des Akontos in Ansatz gebracht werden.

12.4. Plan-Ergebnisrechnung

Ebenfalls im Antrag ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller eine Plan-GuV und Plan-Bilanz (bzw. von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung) darzustellen. Hierin sind die Auswirkungen des beantragten Projektes jedenfalls mit einzubeziehen. Das entsprechende Zahlenwerk ist somit immer inklusive Projekt darzustellen. Zur Verdeutlichung der positiven Auswirkungen des Projekts kann/können zusätzlich eine Plan-GuV und Plan-Bilanz bzw. eine Plan-Einnahmen-Ausgabenrechnung ohne Einbeziehung des Projekts beigelegt werden.

13. Bewertung und Entscheidung

13.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich zu äußern. Bei Projekten oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann die Wirtschaftsagentur Wien diese Bewertungen in die eigene Beurteilung mit einbeziehen.

13.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit etc. führen zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess,
- b. unzureichende formale Projektdarstellung wie z. B. fehlende Planung, fehlende Darstellung der Finanzierung etc. führen ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Bewertungsprozess,
- c. nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. der De-minimis-Erklärung etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

13.3. Auswahlverfahren

Bei Erfüllung der formalen und inhaltlichen Erfordernisse erfolgt die Auswahl der eingegangenen Anträge nach dem „First come, first served“ Prinzip. Eine positiver Fördervorschlag erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

13.4. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 13.3 und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder Ablehnung des Antrags.

14. Projektübertrag

Eingereichte Projekte können – die Zustimmung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorausgesetzt – von dem beantragten Programm in ein anderes (passenderes) Programm übertragen werden. Eine entsprechende Empfehlung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann aufgrund des Ergebnisses der formalen Vorprüfung aufgrund einer Empfehlung der Wirtschaftsagentur Wien folgen. Der Übertrag erfolgt (auf Wunsch) unter fristwahrender Wirkung (d. h. Kostenanerkennung ab dem Datum der Einreichung im ursprünglichen Programm) des eingereichten Antrags.

15. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung

15.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

15.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

15.3. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann eine Akontozahlung abgerufen werden.

- a. Ihr Ausmaß beträgt höchstens 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages.
- b. Ihr Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts durch Bestellungen bzw. Auftragsbestätigungen erfolgen.

Im Fall eines bei Abruf laufenden Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

16. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen

16.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4.

16.2. Abrechnungsunterlagen

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und diese übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 18.2.e. widerrufen.

16.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Liegt dabei der abgerechnete Projektkostenbetrag unter jenem der bei Beantragung geltenden Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 7.), so ist gem. Pkt. 19.1.d. die gesamte Förderung zu widerrufen

16.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.

17. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

17.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

17.2. Monitoring

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

17.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Wirtschaftssektor, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tätig ist,
- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Behilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

18. Widerruf und Rückzahlung

18.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- a. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- b. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- c. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - i. sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - ii. das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder
 - iii. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - iv. bei der Förderung von Unternehmensgründerinnen bzw. Unternehmensgründern die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung erfolgt,
- d. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 17.3. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist,
- e. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 19.1. (Datenschutz) widerruft.

18.2. Widerrufungsgründe 2 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 2 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,
- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird,
- e. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 16.3. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

18.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufungsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

18.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufungsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Pktn. 18.1. und 18.2. genannten Fristen auszusprechen.

18.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufungsgründen gem. Pkt. 19.2.b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 17.4. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des

Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt

19. Datenschutz

19.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Fördernehmer nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der von ihnen beantragten Förderung und den daraus für die Fördergeberin resultierenden Verpflichtungen – insb. jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des Förderbetrages oder dessen Kontrolle erforderlich sind – von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitgliedern, externen Experten) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie an die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien, die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie an die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof) übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden dürfen, wo diese Daten zum Zweck der Prüfung der Gewährung und Abwicklung der Förderung verarbeitet werden.

19.2. Publizierbare Daten

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Fördernehmer, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, der Höhe der Förderung sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt.

20. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/ Schad- und Klagloshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz² und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung

² Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

21. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse, vorbehaltlich ausreichend vorhandenem Budget bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 01.02.2023 bis 31.12.2023.

22. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

23. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402
E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

Anhang I

Förderbare Unternehmen

Fachgruppe	Berufsbranche	Bezeichnung	Fachgruppe	Berufsbranche	Bezeichnung
103	sämtliche	Dachdecker, Glaser und Spengler	301	0100, 0105	Lebensmitteleinzelhandel
104	sämtliche	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	302	sämtliche	Tabaktrafikanter
105	sämtliche	Maler und Tapezierer	303	0200, 0205, 0225, 0320, 0400	Drogerien, Parfümerie- und Haushaltswareneinzelhandel
107	sämtliche	Holzbau	304	1105	Vinotheken
108	sämtliche	Tischler und Holzgestalter	306	0100, 0200	Markthändler und Marktfahrer
110	sämtliche	Metalltechniker	308	0100, 0105, 0505, 0800, 0805, 0905, 1205	Einzelhandel mit Mode, Freizeitartikeln und Lederwaren
111	sämtliche	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	310	0110, 0310	Papier- und Spielwareneinzelhandel
112	sämtliche	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	312	0100, 0200, 0210, 0400, 0600, 0700	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkeneinzelhandel
113	sämtliche	Kunststoffverarbeiter	313	0100, 0200, 0400, 0405	Glas-, Porzellan- und Keramikwareneinzelhandel und Heimwerkerbedarf.
114	sämtliche	Mechatroniker	316	0100	Fotoeinzelhandel
115	sämtliche	Fahrzeugtechnik	317	0105, 0130, 0300, 0305, 0320	Elektro- und Einrichtungsfacheinzelhandel
116	sämtliche	Kunsthändler	318	0300, 0700	Zoofacheinzelhandel und Handel mit Altwaren
117	sämtliche	Mode und Bekleidungstechnik	601	sämtliche	Gastronomie
118	sämtliche	Gesundheitsberufe	604	sämtliche	Reisebüros
119	sämtliche	Lebensmittelgewerbe	605	0100, 0300, 0800, 0900	Theater, Schausteller und Kinos
120	sämtliche	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	606	0300, 0600, 0700, 0800, 0900, 2600, 3700	Fitness- und Solarienbetriebe und Tanzschulen, Sportbetriebe
121	0300, 0400	Floristen und Kleinhandel mit Schnittblumen	706	sämtliche	Druck
122	sämtliche	Berufsfotografie	708	0100	Bucheinzelhandel
124	sämtliche	Friseure			
125	sämtliche	Rauchfangkehrer und Bestatter			
211	sämtliche	Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)			
212	sämtliche	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie			

Anhang II

Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.

Bestehendes Unternehmen

Unternehmen werden im Sinne dieser Richtlinie als bestehendes Unternehmen anerkannt, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- sie sind im Firmenbuch eingetragen oder
- sie verfügen über eine UID-Nummer oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister erbringen oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen oder
- es liegt – bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonunternehmen – in Ermangelung sonstiger Nachweise zumindest eine Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers nach GSVG, FSVG bzw. BSVG vor.

Anhang III

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonenernehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.